



LiveMusikKommission
Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

FORDERUNGSPAPIER DER LIVEKOMM - AG KULTURRAUMSCHUTZ

Musikspielstätten sind keine Spielhallen, Sex-Kinos und/oder Wettbüros *Einstufung in der BauNVO als Anlagen kultureller Zwecke anstatt als Vergnügungsstätten*

Die LiveKomm fordert als Verband der Musikspielstätten in Deutschland mit seinen über 530 Mitgliedern eine Gesetzesänderung, um **Musikclubs künftig als Anlagen für kulturelle Zwecke, anstatt als Vergnügungsstätten** einzuordnen.

BEGRÜNDUNG

Mit der Einordnung als Vergnügungsstätten sind nach Vorstellung des Gesetzgebers **regelmäßig städtebaulich nachteilige Auswirkungen** verbunden. Maßgeblich sind dafür typische Folgewirkungen, wie etwa Lärm, der von der Nutzung des betroffenen Gebäudes selbst ausgeht, sowie derjenige, der im zeitlichen Zusammenhang mit der An- und Abfahrt der Besucher oder Teilnehmer entsteht.

Bisher geht die Rechtsprechung für die Einstufung einer Musikspielstätte als Vergnügungsstätte maßgeblich danach, ob die Nutzung ihrer Art nach geeignet ist, **wesentlich zu stören** oder ob dies typischerweise nicht der Fall ist. Vergnügungsstätten gelten nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum als besondere Art von Gewerbebetrieben, bei denen die kommerzielle Unterhaltung von Besuchern und Kunden im Vordergrund steht.

Mit diesen negativen Zuschreibungen wird Musikspielstätten als Veranstaltungsorte in Bebauungsplänen die baurechtliche Genehmigungsgrundlage (z.B. in reinen Wohngebieten) entzogen bzw. häufig automatisch ausgeschlossen und abgewertet.

Anders wäre es, wenn Musikspielstätten, wie bspw. Theater- oder Opernhäuser, Konzerthallen und Museen (siehe BVerwG, Urteil vom 02.02.2012 – 4 C 14.10) als **Anlagen für kulturelle Zwecke** eingestuft würden, für die in einem weiten Sinne ein kultureller Bezug nachweisbar ist. Auf die **Möglichkeit dieser geänderten Einordnung** verweist auch der im September 2018 veröffentlichte **Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages** (WD 7 – 3000 - 178/18).

Zwar sind **Musikclubs** gewerbsmäßig tätig und dienen auch einer Unterhaltung und dem Vergnügen, jedoch besteht - analog zum Betrieb von Opern- und Konzerthäusern, Museen, politische Kabaretts und Kinos - ein höheres Interesse an Kultur und sind aus Sicht der LiveKomm als Versammlungsstätten von enormer Bedeutung. Trotz diverser Mischformen ist die **Darbietung von Live-Musikprogrammen hauptgängig**.

Die bisherige Einstufung als Vergnügungsstätten greift für Musikclubs zu kurz:

Musikspielstätten unterscheiden sich in ihren Auswirkungen deutlich von Spielhallen, Sex-Kinos, Wettbüros und auch (Großraum-)Diskothekenbetrieben. Im Unterschied zu Diskotheken leisten Musikclubs eine **kuratierende Arbeit**, durch die jeweils ein Veranstaltungsprogramm entsteht, bei dem die **KünstlerInnen im Fokus** (auch in der Öffentlichkeitsarbeit) stehen. Die bisherige Einstufung von Musikclubs zieht ein **schlechtes Image und mangelnde Wahrnehmung der Kulturarbeit** nach sich.

Die Frage der Gebietsverträglichkeit von Musikspielstätten in den verschiedenen Baugebietstypen ist in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt und ist damit **Bundesrecht**. Bislang musste sich das **Bundesverwaltungsgericht** jedoch noch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob und unter welchen Voraussetzungen Musikspielstätten als Anlagen für kulturelle Zwecke oder unter dem sehr weitreichenden Sammelbegriff der Vergnügungsstätte einzuordnen sind.

FORDERUNG

Die LiveKomm fordert den Gesetzgeber auf, Musikclubs mit mindestens 24 Konzertveranstaltungen pro Jahr in der BauVO nicht als Vergnügungsstätten, sondern als Anlage für kulturelle Zwecke einzustufen.

Musikspielstätten fungieren als räumliche Treffpunkte oder gar Inkubatoren (sub)kultureller Szenen und deren Aktivitäten. Sie sind Pioniere der Stadtentwicklung und schaffen eine vielfältige Lebenskultur, soziale Bindungskraft, setzen neue Trends und kreieren eigene Stadträume. Sie sind Labore für ein progressives Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Neben diesen sozialen und kulturellen Implikationen erzeugen Musikspielstätten auch wirtschaftliche Potenziale (Musikwirtschaft, Kreativwirtschaft, Standortmarketing, Tourismus, Beschäftigung, Einzelhandel, Steuern) und eine Attraktivität, die häufig ein Argument für den Zuzug von Menschen in eine Region bildet.

Die kulturelle Dimension von Live-Musik ist als besonders hoch einzustufen: Musikclubs bieten lokale Räume für eine konzertante Grundversorgung und betreiben aktive musikalische Künstlerförderung und Nachwuchsarbeit. Die Passion der Clubbetreiber liegt in der Entdeckung, Präsentation und Entwicklung neuer KünstlerInnen und Musikrichtungen. Für dieses musikalische Neuland gehen Musikclubs häufig ökonomische Risiken ein, denn solche Veranstaltungen sind selten voll ausgelastet und kostendeckend. Die derart realisierten Veranstaltungsprogramme stellen ein wertvolles Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in den Regionen und Städten dar und leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Sozialisation junger Menschen. Diese Programme sind in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und kulturpolitischen Funktion, sowie für die Attraktivität der Kommunen auf einer Stufe mit Museen, Theatern und Opern zu nennen.

Hamburg, im März 2019

Thore Debor
Sprecher der LiveKomm AG Kulturraumschutz

Marc Wohlrabe
Stellv. Sprecher der LiveKomm AG Kulturraumschutz

Weitere Informationen unter:
<https://www.livemusikkommission.de/kulturraumschutz>